

Andreas Engelmann

Taking a break from post-colonialism...?

Versuch einer Freud'schen Lesart verschiedener Elemente der Verfassungen von Kenia und Tansania

1. Einleitender Teil

1. Vorweggenommenes

Seit August 2010 ist in Kenia eine neue Verfassung in Kraft. Nach jahrelangen internen Auseinandersetzungen haben sich die Kenianer_innen für eine Rekonstituierung im Wortsinne entschieden. Damit ist die Hoffnung verbunden, die innere Stabilität zu erhöhen. Gleichzeitig verschwinden damit mehr und mehr die ursprünglichen postkolonialen Verfassungen und machen solchen Platz, die ihren westlichen Verwandten immer ähnlicher werden.

Der vorliegende Text bietet eine Freud'sche Lesart postkolonialer Verfassungen an. Dafür ist es sinnvoll, die ursprünglichen Verfassungen zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, da sie am nächsten an der kolonialen Auseinandersetzung sind und – so die Hoffnung – am authentischsten Zeugnis ablegen können. Entsprechend beziehen sich die im Folgenden zitierten Vorschriften für Kenia auf die Unabhängigkeitsverfassung von 1963 und für Tansania auf die Übergangsverfassung von 1965.

2. Theoretische Vorüberlegungen

Anders als es der Titel vielleicht andeuten mag, liegt dem Text kein Zweifel an der Berechtigung postkolonialer Studien zugrunde. Die Notwendigkeit, die (post-)koloniale Entwicklung immer wieder in den Blick zu nehmen, ist mir bewusst – gleichzeitig möchte ich der naiven Vorstellung entgegenreten, das Problem von Unterdrückung könne dadurch gelöst werden, dass wir uns auf eine Seite schlagen.

Der Argumentation liegt zunächst folgende These zugrunde: Es besteht eine Wahlverwandtschaft zwischen zwei dominanten westlichen Rechtskonzepten, nämlich Persönlichkeit und Souveränität. Mit beiden ist formell größte Ehre und Wertschätzung verbunden; so wird über Souveränität gleichberechtigter Zugang auf der internationalen Ebene gewährt, Einlass, zum Beispiel, beim Internationalen Gerichtshof und die Fähigkeit, mit anderen Ländern auf Augenhöhe zu verhandeln. Doch es versteckt sich, so die Deutung, unter dem Deckmäntelchen des Vorzugs noch ein anderes, repressives Moment. Für diese Idee stehen Friedrich Nietzsche mit seinen Überlegungen zur Persönlichkeit und Antony Anghie mit seinen Studien zur Souveränität als Paten zur Seite.

Nietzsche leitet in der *Genealogie der Moral* die Persönlichkeit des Menschen daraus her, dass unter Qualen und Folter ein Mensch geschaffen worden sei, der versprechen kann: „Ein Thier heranzuzüchten, das versprechen darf, (...) ist das

nicht das Problem vom Menschen?¹ Mit dieser Fähigkeit wird nämlich die weit größere Pflicht geboren, diese Versprechen dann auch zu halten.

Einen ähnlichen Prozess zeichnet Anghie in *Imperialism, Sovereignty and the Making of Law* für das Konzept der Souveränität nach: *“the essential manifestation of self-determination, the assertion of sovereignty, becomes primarily a surrender to obligations.”*² Rechtspersönlichkeit ist wesentlich damit verbunden, Verträge schließen zu dürfen, d.h. Verpflichtungen eingehen zu können. Ähnliches gilt im Völkerrecht für territoriale Einheiten. Ausgeschlossen sind bei Nietzsche und im Völkerrecht jene, die für ihr Wort nicht einstehen können, etwa *failed states*. Die inhaltliche Nähe der beiden Begriffe deutet sich schon bei den Formulierungen an. Nietzsche nennt die so erwachsene Persönlichkeit auch das „soveraine Individuum“³ und Anghie spricht davon, dass *„personality (...) is invented in order to get bound.“*⁴

Das Billet für den Aufstieg in den Club (Anghie)⁵ oder die Ehrung, Gleicher unter Gleichen zu sein (Nietzsche),⁶ ist durch einen Gutteil dessen erkauft, was man erwirbt – wenn nicht durch mehr. Die Freiheit „dieser Herren [oder Staaten, A.E.] des freien Willens“⁷ ist beschränkt und wird es mit jedem Wort mehr, das die *freien Herren* sprechen: Ihre Freiheit ist somit eine autodestruktive, sie löst sich auf.⁸

Eine solche Konzeption von Souveränität und Rechtspersönlichkeit ist dabei alles andere als eine intellektuelle Spielerei. Sie ist *ganz herrschende Meinung*. So stellte der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) 1923 bereits in einer seiner ersten Entscheidungen fest:

*“The Court declines to see in the conclusion of any Treaty by which a State [...] undertakes to perform [...] a particular act an abandonment of its sovereignty. No doubt any convention creating an obligation of this kind places a restriction upon the exercise of the sovereign rights of the State, in the sense that it requires them to be exercised in a certain way. But the right of entering into international engagements is an attribute of State sovereignty.”*⁹

Was Souveränität also auszeichnet, ist auch nach Auffassung des StIGH die Fähigkeit, versprechen zu dürfen. Um solche Versprechen halten zu können, braucht es aber zunächst ein Gedächtnis für Schulden. Nietzsche weiß bildlich davon zu berichten: „nur, was nicht aufhört, *weh zu tun*, bleibt im Gedächtnis.“¹⁰ Und an anderer Stelle notiert er: „Es gieng niemals ohne Blut, Martern, Opfer ab, wenn es der Mensch für nötig hielt, sich ein Gedächtnis zu machen.“¹¹ Eine Botschaft, die von den Kolonialherren wohlverstanden wurde:

„Der Grenzkrieg unterschied sich von den anderen dadurch, dass zum ersten Mal reguläre britische Truppen eingesetzt wurden. Diese Einheiten waren nach teilweise jahrelangem Kriegseinsatz brutalisiert – oder wenn man es militärfreundlicher ausdrücken möchte: ‚kampfgestählt‘ – und schlugen in einer Weise los, wie sie bis dahin

1 Nietzsche, *Genealogie der Moral*, Berlin 1988, S. 291.

2 Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005, S. 220.

3 Nietzsche (Fn. 1), S. 293f.

4 Anghie (Fn. 2).

5 Anghie (Fn. 2), S. 101.

6 Nietzsche (Fn. 1), S. 294.

7 Nietzsche (Fn. 1), S. 293.

8 Dabei soll an dieser Stelle gar nicht die Farce erörtert werden, dass die neuen souveränen Staaten nicht nur an ihre eignen ‚freien Versprechen‘ völkerrechtlich gebunden sein sollen, sondern auch an das, was ihnen die Kolonialherren freundlich in die Wiege legten, vgl. ausführlich dazu Anghie (Fn. 2).

9 *Case of the S.S. Wimbledon* (Britain, France, Italy & Japan v. Germany), Judgment August 17, 1923, PCIJ Ser. A No. 1, Seite 25.

10 Nietzsche (Fn. 1), S. 295.

11 Nietzsche (Fn. 1), S. 295.

völlig unbekannt gewesen war. Die Armee schoss auf alles, was sich bewegte. Die Viehherden wurden konfisziert, die Gärten verwüstet, die in voller Frucht stehenden Maisfelder niedergehauen, die Häuser niedergebrannt, um eine Rückkehr unmöglich zu machen.“¹²

Das war für den befehlshabenden englischen Obergeneral „a proper degree of violence“,¹³ um etwas Ordnung zu stiften. Die Gewalt ist vernichtend im doppelten Sinne: Sie löscht nicht nur die Körperlichkeit der Opfer aus, sie verweigert ihnen zugleich jede Anerkennung. Die Ermordung von Tausenden erfordert nicht einmal einen Grenzübertritt, weil das „gewalttätige und totalitäre Spiel (...) keinerlei Beschränkung und Grenze“ kennt.¹⁴ Es konnte also auch so zugehen:

Auf dem Gebiet des heutigen Tansania errichteten die Deutschen „ein System besonders brutaler und rücksichtsloser Ausbeutung sowie Gängelung der Bevölkerung. (...) Die heldenhaften deutschen Offiziere, die brandschatzten, mordeten, aufgabebereite Chiefs erschossen oder aufhängten. Ganze Dörfer wurden niedergebrannt, die Erde vernichtet, das Vieh geschlachtet (...). Die Zahl der Toten auf afrikanischer Seite wird auf zwischen 250.000 und 300.000 geschätzt, etwa ein Drittel der Bevölkerung der Region.“¹⁵

Oder so:

Ein Afrikaner berichtet: „Als wir weiterzogen, brachten sie zehn Kinder um, weil sie noch so klein waren; sie ermordeten sie im Wasser. Dann ermordeten sie viele Leute, hackten ihnen die Hände ab und legten sie in Körbe (...). Als wir auf dem Weg nach P. waren, sahen die Soldaten ein kleines Kind, und als sie es umbringen wollten, lachte es; da nahm der Soldat einen Gewehrkolben und schlug damit auf das Kind ein, und dann schnitt er ihm den Kopf ab. Eines Tages brachten sie meine Halbschwester um und schnitten ihr Kopf, Hände und Füße ab, weil sie Schmuckstücke daran trug.“¹⁶

Ach, ruft Nietzsche aus: „wie viel Blut und Grauen ist auf dem Grund aller ‚guten Dinge.‘“¹⁷

Nachdem ich dargelegt habe, inwiefern sich das Konzept von Persönlichkeit und von Souveränität parallel führen lassen, möchte ich nun einen Blick auf ihre Herausbildung richten. Beide „Qualitäten“ wohnen ihren potentiellen Trägern nicht von Geburt an inne. Vielmehr reifen sie heran – unter Bedingungen, die durchaus einige Ähnlichkeiten aufweisen:

Wie sich Persönlichkeit in der patriarchalen Gesellschaft unter der - ei es präsenten oder symbolischen - Figur des Vaters herausbildet, so vollzieht sich die Unabhängigkeitsbewegung von Kolonialstaaten unter der Ägide eines Kolonialherren oder Kolonialvaters. Die Terminologie ist aus naheliegenden Gründen unüblich: Von einer Vaterfigur erwartet man anderes als die oben geschilderten Praktiken. Dennoch wohnen der Vaterfigur bis heute, jedenfalls aber ihrer Herkunft nach, exploitive Momente inne. Die reale Übermacht der Vaterfigur überlebt ihre formelle Aufhebung in modernen Gesellschaften. Das erst eröffnet überhaupt den Raum für eine Freud'sche Lesart, die Neurosen und Abwehrmechanismen in den Blick nimmt, welche sich aus dem Emanzipationsprozess gegen den Vater ergeben.

12 Dabag/Gründer/Ketesen, Kolonialismus – Kolonialdiskurs und Genozid, München 2004, S. 171.

13 Dabag/Gründer/Ketesen (Fn. 12), S. 172.

14 Legendre, Das Verbrechen des Gefreiten Lortie, Freiburg im Breisgau, 1998, S. 126.

15 Marx, Geschichte Afrikas, Paderborn 2004, S. 147 f., 149.

16 Marx (Fn. 15), S. 136.

17 Nietzsche (Fn. 1), S. 297.

Eine solche Betrachtungsweise kann Befindlichkeiten ernst nehmen, die in den Diskursen mangels wirtschaftlicher Relevanz und in Anbetracht steriler Überheblichkeit untergehen. Sie könnte sich mit Wunden und Brüchen befassen, ohne gleich Partei zu ergreifen, und nicht zuletzt könnte sie auf strukturelle Probleme verweisen, die in der Logik von Unterdrücker und Unterdrücktem keinen Platz finden. Das würde vor allem bedeuten, gegen die Begrabung und Zerstreuung der stillen Traumata, die sich an der Oberfläche von Rechtstexten ausdrücken,¹⁸ zu arbeiten.

Dabei liegt mir nichts ferner, als das Betrachtete zu pathologisieren. Vielmehr möchte ich den Blick für die pathogenen Strukturen öffnen, in denen sich bestimmte Entwicklungsprozesse vollzogen haben und die darauf verweisen, wie und wo das Defekte der Umgebung seinen Niederschlag gefunden hat. Ängste und Traumata leben in Abwehrreaktionen fort und verewigen dort ihren Grund, ohne ihn zu verarbeiten. Sichtbar werden sie besonders an Wendepunkten. Baxi hat etwa darauf verwiesen, dass Verfassungen im kolonialen Kontext einen historischen Bruch darstellen,¹⁹ worauf sich die Hoffnung gründet, an solchen Bruchstellen etwas über sonst verborgene Ebenen frei zu legen.

Das führt notwendigerweise zu Verkürzungen und Idealisierungen, die man sich nur erlauben kann, wenn man das eigene Unterfangen nicht als Darstellung der Wahrheit missversteht, sondern die Konstruiertheit von Wahrheit, auch der eigenen, an- und aufnimmt und sich damit bescheidet, eine (mehr oder minder) eigene Lesart darzureichen.

3. Kurze historisch ethnologische Einordnung

Die kolonialen Befreiungsprozesse von Kenia und Tansania vollzogen sich unter relativ vergleichbaren Rahmenbedingungen. Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit standen beide unter britischer Herrschaft. Kenia war seit 1895 britische Kronkolonie und ist bis heute in das *Commonwealth* integriert.²⁰ Tanganjika (später mit Sansibar zusammen zu Tansania verschmolzen) wurde nach dem Ersten Weltkrieg der Vormacht des Deutschen Reichs entzogen und unter das Mandat des Völkerbundes gestellt.²¹ Von dort kam es unter britische Verwaltung.²² Die Verbindungen zur englischen Krone waren deswegen auch weniger eng als in Kenia. Während es in beiden Ländern eine Vielzahl verschiedener Stämme und ethnischer und sprachlicher Gruppen mit Konfliktpotential gab und gibt, realisierten sich Konflikte in ganz unterschiedlichem Maße: Im heutigen Tansania war zu keiner Zeit eine bestimmte afrikanische Bevölkerungsgruppe zahlenmäßig, politisch oder militärisch überlegen.²³ In Kenia herrschten dagegen massive Probleme zwischen den verschiedenen Stämmen, was besonders damit zusammenhing, dass einzelne Ethnien numerisch und politisch überlegen waren und dass es keine gemeinsame Sprache gab, die von allen verstanden wurde.²⁴

18 Häußler, in: Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, S. 319.

19 Baxi, *Postcolonial Legality*, in: H. Schwarz/S. Ray (Hrsg.), *A Companion to Postcolonial Studies*, Oxford 2005, S. 541.

20 Marx (Fn. 15), S. 125.

21 Wie genau die deutsche Kolonialzeit auf die Verfassung einwirkte, lässt sich nur schwer rekonstruieren. Die Deutschen zeigten nur mäßiges Interesse daran, auf die autochthonen Rechtssysteme Einfluss zu nehmen und beschieden sich im Umgang mit der Bevölkerung weitestgehend mit der Anwendung nackter Gewalt. Das mag der Grund dafür sein, warum sich das tansanische Recht bei der Unabhängigkeit unvereinbarer mit westlichen Rechtsprinzipien zeigte als das kenianische, Parkinson, *Bill of Rights and Decolonization*, Oxford 2007, S. 215 ff.

22 Speitkamp, *Deutsche Kolonialgeschichte*, Stuttgart 2005, S. 155-160.

23 Marx (Fn. 15), S. 117.

24 Parkinson (Fn. 21), S. 218.

Die Freiheitsbewegungen kulminierten in den späten fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Dabei kam es besonders in Kenia zu Rassenproblemen und einem Guerillakrieg, der Panik innerhalb der weißen Bevölkerung auslöste. Von 1952 bis 1959 herrschte Ausnahmezustand. Dabei kamen 95 Weiße und ca. 12.000 Afrikaner ums Leben.²⁵ Im Gegensatz zu Tansania, wo Migranten nur einen unbedeutenden Teil der Bevölkerung ausmachten und politisch nicht besonders präsent waren, hatten die europäischen, arabischen und asiatischen Minderheiten in Kenia eine starke politische Vertretung und nahmen besonderen Einfluss auf das *colonial office* der britischen Kolonialherren, aber auch auf die politische Vertretung innerhalb Kenias, zumal afrikanische Parteien bis 1960 verboten waren.²⁶

Nach englischem Plan sollte Tansania zuerst in die Unabhängigkeit entlassen werden. Es galt Anfang der sechziger Jahre als besonders tauglich dafür, weil relative Einheit und Ruhe im Inneren herrschte und sich Rassenprobleme in Grenzen hielten.²⁷ Der englische Plan sah weiterhin vor, mit der tansanischen Verfassung ein Exempel für den Nachbarstaat zu statuieren. Um die nicht-afrikanischen Minderheiten in Kenia auch nach dem Ende der Kolonialzeit zu schützen, sollte insbesondere eine *Bill of Rights* in den Verfassungstext integriert werden, vor allem, um das Eigentum europäischen Grundbesitzer zu schützen.²⁸ Darum pochte England auch in Tansania auf eine *Bill of Rights*. Eine solche wurde von den afrikanischen Verhandlungspartnern jedoch entschieden abgelehnt.²⁹ Schließlich entließ man Tansania auch ohne Grundrechtskatalog 1965 in die Unabhängigkeit.³⁰ Die kenianische Verfassung von 1963 dagegen enthält einen solchen.³¹

II. Analyseteil

1. Selbstbildnis und Tabu: Die Frage der Souveränität

Verfassungen sind Texte.³² Das scheint trivial, dennoch ist dem Satz etwas zu entnehmen: Ihr Aufbau ist wichtig. Die Platzierung innerhalb der Verfassung hat eine besondere Bedeutung. Was jenen, die an der Verfassung schreiben, besonders wichtig ist, sagen sie zuerst. Sie tragen, in einem Idiom gesprochen, ihr Herz auf der Zunge. Anderes hüten sie sich auszusprechen, als läge im gesprochenen Wort schon die perhorreszierte Wirklichkeit.³³ Worte haben für Verfassungen eine fast magische Kraft, welche die rechtlichen Folgen übersteigt.³⁴ Der Gegenstand, den sie beschreiben, ist weder real noch unmittelbar herzustellen. Es ist das Wort, das Wirklichkeit werden soll, darin ähnelt es dem religiösen. Der älteste Teil der jüdischen Bibel, die Tora, steht im Hebräischen für Weisung, Belehrung, Gebot. Schon er ist ein Gesetzestext. Wenn nun also die beiden Verfassungen,

25 Marx (Fn. 15), S. 263.

26 Parkinson (Fn. 21), S. 218.

27 Parkinson (Fn. 21), S. 225 f.

28 So die Vermutung; Parkinson (Fn. 20), S. 219.

29 Parkinson (Fn. 21), S. 233.

30 Parkinson (Fn. 21), S. 236.

31 Parkinson (Fn. 21), S. 244.

32 Zu den verschiedenen narrativen Ebenen von Kolonialverfassungen, siehe: Baxi (Fn. 19), S. 540-555; zur Mehrschichtigkeit von Rechtstexten allgemein: Frankenberg, *Autorität und Integration*, Frankfurt am Main 2003, S. 299-363.

33 S. Freud, *Totem und Tabu*, Frankfurt am Main 1991, S. 136 ff.

34 Auf die besondere Bedeutung von Namen und Worten für postanimistische Kulturen verweist auch Freud. Namen sind nicht bloß Konventionen, sondern für das Bezeichnete wesentlich, Freud (Fn. 33), S. 164.

die kenianische und die tansanische fast gleichlautend beginnen mit den Worten: *Section 1: Tanzania is a United, Sovereign Republic*, respektive: *Section 1: Kenya is a Sovereign Republic*, dann soll damit ein Zustand beschworen werden, der erst noch herzustellen wäre, keiner, der bereits ist. Das Selbstverständliche setzt man nicht an den Anfang eines Textes. Es ist keineswegs davon auszugehen, dass Länder, die sich als souverän beschreiben, auch souverän sind. Aber sie durften es schreiben, deswegen steht es dort. Sie zeigen es, wie neue Mitglieder im edlen Klub wohl einmal zu oft halbversehentlich ihre Klubkarte zur Schau stellen. Aber auch ein weiterer Aspekt ist bemerkenswert: Es kommt durch das Wort „*Sovereign*“ semantisch gar nichts hinzu, die Bedeutung der Norm wäre bei Auslassung des Wortes keine andere. Das Wort „*Republic*“ beinhaltet schon, dass die *res publica*, die öffentlichen Angelegenheiten, jedenfalls nicht von außerhalb geregelt werden. Eine Republik verlangt innere und äußere Selbstbestimmung. Der fehlende semantische Gehalt kann also nur durch einen symbolischen Wert aufgewogen werden.

Während das Wort *souverän* an prominentester Stelle platziert ist, wird ein anderes gemieden: Die koloniale Vergangenheit findet zumindest ausdrücklich keinen Eingang in die tansanische Verfassung. In der kenianischen werden britische Kolonien in den Vorschriften zur Staatsangehörigkeit erwähnt (*Section 87 ff.*), ohne die Bezeichnung mit Kenia selbst in Verbindung zu bringen. In Tansania konsequenter als in Kenia wird die koloniale Vergangenheit tabuisiert, die Geister der Vergangenheit sollen abgehalten werden, indem man über sie schweigt.³⁵ Die Macht, die der Neurotiker dem Wort zuschreibt, ähnelt der Macht des gesprochenen Worts in animistischen Kulturen.³⁶ Eine Vergangenheit, die in den Gebieten des heutigen Kenias und Tansanias weniger weit zurück liegt als andernorts.³⁷ Noch im Kolonialkrieg gegen die britischen Militärs fielen zehntausende dem englischen Maschinengewehr zum Opfer, weil sie sich von einem spirituellen Zauberer gegen die Kugeln gesichert glaubten. Die Kugeln sollten durch den Zauber von ihren Körpern abperlen wie Regentropfen.³⁸ Dabei ist die Tabuisierung des Unerwünschten, das heißt im Wesentlichen sein Verschweigen, in allen Gesellschaften verbreitet; ihm nachzuspüren zeigt sich nicht selten gewinnbringend.

2. *Symbol und Wirklichkeit – Umgang mit Schwäche durch Repräsentanz von Stärke: Die Figur des Präsidenten*³⁹

Unter den ambivalenten und uneinheitlichen Beziehungen zwischen Kolonialmacht und Kolonie lassen sich jene hervorheben, die sich in patriarchalen Begriffen darstellen lassen. In diesen Kategorien lassen sich Emanzipationskämpfe sowie die Herausbildung von neurotischen Strukturen beschreiben. Das gestattet die Anwendung von Mustern, die in der Psychoanalyse Abwehrmechanismen heißen. Neurotisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Konflikte einer

35 S. Freud (Fn. 33), S. 72.

36 S. Freud (Fn. 33), S. 125 ff.

37 Dabag/Gründer/Ketelsen (Fn. 12), S. 167-184.

38 Dabag/Gründer/Ketelsen (Fn. 12), S. 167-184.

39 Eine luzide Studie über die Persistenz imperialer Präsidenschaften auch nach neuerlichen Demokratiebewegungen in Afrika hat Premph vorgelegt: er weist nach, dass nicht eine vermeintliche Afrikanische Tradition, sondern ein Transfer von kolonialen Strukturen in postkoloniale Verfassungen für die Machtfülle vieler Präsidenten verantwortlich ist, die sich wegen unsicherer Verhältnisse, schwacher Staaten und wirtschaftlicher Defizite stets verlängert, K. Premph, *Presidential Power in Comparative Perspective: The Puzzling Persistence of Imperial Presidency of Post-Authoritarian Africa*, 2007, zu finden unter: http://works.bepress.com/kwasi_premph/2.

Entstehensphase (Kindheit) unbewusst, unartikuliert und deshalb unverarbeitet bleiben.

Im Folgenden soll die Analyse entsprechend um einen Akteur erweitert werden. Im Kampf gegen den Vater bildet sich in der Urhorde eine Brüdergemeinschaft heraus, die erkennt, dass sie gemeinsam vermag, was dem Einzelnen, solange er auf sich selbst zurückgeworfen ist, notwendig verwehrt bleiben muss: der Sturz des Vaters.⁴⁰ Gehen wir weiter vom Bild der Kolonialmacht als Vaterfigur aus, könnte der brüderliche Zusammenschluss etwa in einem interafrikanischen Bündnis bestehen. Diese durchaus mögliche Lesart soll hier nicht weiter verfolgt werden. Ich möchte vielmehr den je nationalen Kampf gegen die Kolonialherren, meist geführt von tatsächlich durch verwandtschaftliche Bande geeinten Eliten eines Landes,⁴¹ als Bruderkampf deuten. Anghie hat dabei mit Recht darauf verwiesen, dass die so verbrüdeten ihr Gemeinschaftliches selbst noch von den Kolonialmächten erben: Ihre gemeinsame Identität ist an die gemeinsamer Unterdrückung geknüpft.⁴² Die so Verbrüdeten wählen als Herrschaftsform nach der Unabhängigkeit allerdings nicht die eines Bruderrates – sie wollen *einen* großen Bruder.⁴³ Diese Figur tritt in den behandelten Verfassungen überpräsent hervor. Während die tansanische Verfassung ihre ersten fünf Artikel der Republik, der Souveränität, der Partei, dem Volk und der Parteimitgliedschaft widmet, fallen die nächsten sechs (*Section 6 bis 11*), auch im Umfang deutlich längeren Artikel, auf die Figur des Präsidenten. Er ist Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Armee (*Section 6*) und genießt Immunität gegenüber der Judikative, solange er im Amt ist (*Section 11*). Es folgen elf weitere *Sections* über die Exekutive, deren Machtbefugnis dem Präsidenten übertragen ist (*Section 12*). Der Präsident bestellt Minister und Kabinett (*Section 15*), entlässt aus dem Amt (*Section 16*), und wenn die Minister auch mal etwas erledigen, dann unter seiner Ägide (*Section 13*). Doch wäre die Machtfülle an diesem Punkt noch nichts, was aufhorchen ließe. Es folgt jedoch der Teil der Verfassung über die Legislative, *Section 23: There shall be a Parliament of the United Republic which shall consist of the President and the National Assembly*. Der Präsident ist also auch das prominenteste Mitglied der Rechtsetzung. Seine Teilhabe an allen Staatsgewalten wird durch ein umfangreiches Begnadigungsrecht abgerundet (*Section 22*). All das ließe sich allerdings auf halbwegs plausible Weise rationalisieren: Um die prekäre Situation junger Staaten zu sichern, ließe sich leidlich überzeugend vorbringen, müsse eine Figur Einheit und Stabilität garantieren, dürfe nicht Streit und Zwietracht in Gefahr bringen, was man gerade erst erworben habe. Eindeutiger wird der Befund bei anderen Vorschriften. Fast trotzig mutet die Feststellung in *Section 6 (2)* an: „*in the exercise of his function the President shall act in his own discretion and shall not be obliged to follow advice tendered by any other person*.“⁴⁴ Der große Bruder,⁴⁵ als Repräsentant der Brüdergemeinschaft, soll auf

40 S. Freud, *Massenpsychologie und Ich-Analyse*, Frankfurt am Main 2007, S. 86f.

41 Parkinson (Fn. 21), S. 215 ff.

42 Anghie (Fn. 2), S. 215.

43 Nach Patemans Analyse neigen Bruderschaften stets zu klaren Hierarchien, Riten usw., Pateman, *The Sexual Contract*, Stanford 2000, S. 81; zur Austauschbarkeit der Beziehungen und Funktion von Bruder, Sohn und Vater, vgl. auch Legendre (Fn. 14), S. 111-116.

44 Bemerkenswert wäre hier sicher auch, wie die offizielle englische Setzung der Verfassung zu verstehen gibt, welches Geschlecht der *große Bruder* haben soll.

45 Der große Bruder soll hier nicht im Orwell'schen Sinne verstanden werden. Das macht den Begriff fragwürdig. Dennoch scheint der Begriff passend für denjenigen, der aus der Brüdergemeinschaft, die Herrschaft gerade abschaffen wollte, als Anführer hervor geht, S. Freud (Fn. 33), 194 ff. Pateman analysiert: „*Freedom is won by sons who cast off their subjection to the fathers and replace the paternal rule by civil government*“, hebt dabei aber freilich den geschlechtlichen Aspekt besonders hervor, Pateman (Fn. 43), S. 2.

keinen Vater mehr hören müssen, er soll (in Stellvertretung seiner Brüder) nun endlich tun dürfen, was immer er mag. Auch die affektive Aufladung dieser Figur ist bemerkenswert. Eine dreiseitige Vorschrift regelt minutiös den Fall, in dem sich der Präsident nicht auf tansanischem Boden befindet. Der Fall ist zunächst einmal so geregelt wie der Fall, in dem es vorübergehend gar keinen Präsidenten gibt (*Section 9*).⁴⁶ Eine der Ausnahmen in *Subsection (3)* ist: „*Whenever the President is absent from Tanzania for a period which he believes will be of short duration.*“ Dann darf der Präsident einen Minister benennen, der für die Zeit seiner Abwesenheit seine Rolle übernimmt. Seine Machtfülle wird mit der Forderung nach voller Hingabe und Präsenz⁴⁷ aufgewogen. Die Furcht vor Verlust und Trennung überträgt sich hier auf eine physische Ebene, der Glaube an die eigene, durch den Präsidenten repräsentierte Stärke ist so gering, dass er nur aufrecht zu erhalten ist, wenn sein Träger sichtbar bleibt. *Präsident* und *präsent* sind hier nicht nur morphologisch verwandt.

Es ist bemerkenswert, dass, obwohl die Machtfülle des Präsidenten in Kenia kaum weniger groß ist als in Tansania – (*Sections 4-15*), d.h., er ist ebenso Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Armee (*Section 4*), leitet die Exekutive (*Section 22 (1)*) und ist prominent an der Rechtsetzung beteiligt (*Section 30*) –, die Besetzung der Figur weniger affektiv ausfällt. Die Regelung über die physische Abwesenheit des Präsidenten fällt im Vergleich in Kenia geradezu nüchtern aus. Ist er nicht da, soll er dem Vizepräsidenten für die Zeit der Abwesenheit seine Aufgaben übertragen (*Section 11*). Eine Vorschrift dazu, dass der Präsident weisungsgebunden handeln dürfe, fehlt völlig, wohl auch, weil es sich von selbst versteht.

3. *Leugnung oder Verarbeitung: Dass nicht sein kann, was nicht sein darf...* *Zu Grundrechten und Staatsbürgerschaft*

Eine besondere Schwierigkeit bei selbstdarstellenden Texten wie Verfassungen ist der Umgang mit Problemen, insbesondere dann, wenn eine Lösung schwerlich durch den Rechtstext selbst herzustellen ist. Wie bereits angedeutet, hatten Kenia und Tansania in ganz unterschiedlichem Maße mit Rassenproblemen zu kämpfen. Dabei sind einerseits Spannungen zwischen der autochthonen Bevölkerung und Migranten aus Europa, Asien und arabischen Gebieten inbegriffen, andererseits aber auch die Animositäten zwischen der autochthonen Bevölkerung selbst. Eine einheitliche Identität der verschiedenen autochthonen Gruppen wurde, wenn überhaupt, dann erst durch die kollektive Erfahrung von Unterdrückung durch die Kolonialherren hergestellt.⁴⁸ Untereinander waren und sind die hochheterogenen Gruppen zerstritten.⁴⁹ Um die jeweiligen Minoritäten auch nach dem Ende der Kolonialmacht zu schützen, verfolgte England die Idee, durch eine *Bill of Rights* in den Verfassungstexten einen Schutz der einzelnen Gruppen durch den Schutz des Individuums zu garantieren.⁵⁰

Die Unabhängigkeitsverfassung von Kenia von 1963 enthielt dann auch eine solche in den *Sections 70-86*. Die Struktur der Grundrechte ist dabei immer gleich: Erst wird ein Recht gewährt (etwa das auf Leben, Freiheit oder Eigentum), dann

46 Die *Section* der Verfassung ist kompliziert und enthält viele Ausnahmen und *Subsections*, so dass sie sich für ein Zitat nicht anbietet.

47 Freud (Fn. 33), S. 99.

48 Anghie (Fn. 2), S. 196-244.

49 Marx (Fn. 15), S. 40-42.

50 Parkinson (Fn. 21), S. 119-124; wobei sich die Engländer dem Problem ausgesetzt sahen, dass bei einer frühen Einführung einer *Bill of Rights* ihre eigenen Menschenrechtsverletzungen auf dieser Basis angeklagt werden könnten.

wird es durch endlose Vorschriften eingeschränkt und zuletzt mit dem Zusatz versehen, dass das Recht nur insoweit gelte, als eine weitere Einschränkung in einer „demokratischen Gesellschaft“ nicht „vernünftig gerechtfertigt“ werden könne.⁵¹ Immerhin steht aber unter *Section 84* jedem, der sich auf eine Verletzung der unter der Grundrechtecharta gewährten Rechte berufen kann, ein direkter Zugang zum Hohen Gericht (*High Court*) offen, ohne dass dieser Rechtsweg dem einfachen gegenüber subsidiär wäre. Der mehr oder minder stark eingeschränkte Grundrechtskatalog war aufgrund des Drucks der britischen Kolonialherren eingefügt worden und dient deshalb nur mäßig als Fundgrube für die Verarbeitung der Rassenprobleme. Rassenprobleme waren in Kenia, anders als in Tansania, kaum zu leugnen; jedenfalls wäre das von den Briten keinesfalls akzeptiert worden. Schon weil englische Belange zu stark berührt waren.

Anders in Tansania. Hier waren und sind die Probleme weit subtiler, drücken sich weniger eruptiv aus. Außerdem waren hier keine englischen Interessen berührt. In der Phase vor der Unabhängigkeit kam es bei der Frage nach einer *Bill of Rights* zu starken Differenzen zwischen dem *colonial office* und den durch Wahlerfolge gestärkten afrikanischen Verhandlungspartnern.⁵² Einerseits wurde versucht, das britische Kolonialbüro durch rationale Gründe zu bewegen, einer Verfassung ohne Grundrechtskatalog zuzustimmen. Dabei bedienten sich die afrikanischen Verhandlungspartner, die von afrikanischen Anwälten aus der westlichen Welt unterstützt wurden, *kreativer* juristischer Argumentationsmuster.⁵³ So verwies man auf das englische Verfassungssystem, demzufolge „Menschenrechte am besten durch die öffentliche Meinung geschützt werden.“⁵⁴ Außerdem wies man darauf hin, dass ein von außen aufgezwungenes Rechtssystem den Charakter der tansanischen Rechtskultur zu vernichten drohe, da es sich unter der Kolonialherrschaft kaum an das westliche angeglichen hatte.⁵⁵ Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise ein Grundrecht auf Eigentum der tansanischen Führung auch deswegen ein Dorn im Auge war, weil es den Plänen für ein sozialistisches Tansania im Wege gestanden hätte.

Trotzdem ist bemerkenswert, wie die tansanische Seite zuletzt eine *Bill of Rights* mit der Erklärung ablehnte, man brauche sie nur dort, wo Rassenprobleme existierten, und solche gäbe es in Tansania nicht. Von einer nationalen Einheit war man durchaus weit entfernt. Einheit stiften sollte etwa die *eine Partei*, deren Mitglied jede/r Bürger_in Tansanias werden darf, aber kein Fremder (*Section 5*). Das Problem der ethnischen Heterogenität wird auch, wiederum anders als in Kenia, bei der Staatsbürgerschaft nicht thematisiert. Zwar darf *Section 4* zufolge jede/r 21 jährige Bürger_in von Tansania (*citizen of Tanzania*) wählen, wer aber ein/e solche(r) ist, wird nicht eigens adressiert. Das wäre vielleicht überflüssig, wenn die Antwort evident wäre; dass sie das aber nicht ist, zeigen parallele Vorschriften in der kenianischen Verfassung. *Sections 87-98* handeln davon, wer Staatsbürger_in von Kenia ist und wer nicht. Dabei ist die Grundregel, dass mit der Unabhängigkeit Kenianer_in wird, wer die Staatsangehörigkeit von England oder einer seiner Kolonien besitzt, in Kenia geboren wurde und zumindest ein kenianisches Elternteil hat (*Section 87 (1)*). Die beiden üblichen Prinzipien des *ius soli* (Recht des Bodens) und des *ius sanguinis* (Recht des Blutes) treten hier kumulativ auf. Wer außerhalb Kenias geboren ist (und die oben beschriebene

51 „reasonably justifiable in a democratic society“, so z.B. in *Sections: 76, 77, 79, 80, 81, 82*.

52 TANU hatte die Wahlen 1960 deutlich gewonnen, *Parkinson* (Fn. 21), S. 227.

53 Wobei Baxi zurecht notiert, dass diese Kreativität stets ans Bestehende gebunden bleibt: „creativity [proceeds] in a framework of mimesis.“ Baxi (Fn. 19), S. 544.

54 Parkinson (Fn. 21), S. 233.

55 Parkinson (Fn. 21), S. 232. doi.org/10.5771/0023-4834-2012-2-190

Generiert durch IP '18.188.96.26', am 03.09.2024, 10:16:47.

Staatsangehörigkeit besitzt), darf gleichwohl Kenianer_in werden, wenn ihr/sein Vater unter *Section 87 (1)* Kenianer wird oder nur aufgrund seines Todes nicht werden kann. Für alle, die die Voraussetzung des *ius soli* nicht erfüllen, ist also ein qualifiziertes *ius sanguinis* einschlägig. Das zieht sich fort: Die Frau eines kenianischen Mannes darf Kenianerin werden, der umgekehrte Fall ist vom Gesetz nicht vorgesehen (*Section 88 (3)*). Wer nach der Unabhängigkeit in Kenia geboren ist und ein kenianisches Elternteil hat, ist Kenianer_in (*Section 89*). Ist er außerhalb Kenias geboren, benötigt er einen kenianischen Vater. Mit all diesen Regeln wird dem Zustand begegnet, dass die Identifikation viel mehr über Herkunft und Stämme erfolgt als über das Leben auf einem gemeinsamen Grund. Während der Tribalismus in Kenia zu ausgeprägten Verfassungsvorschriften führt, schweigt die tansanische Verfassung zu dem Thema. Versucht man das Problem in Kenia durch Rechtsvorschriften zu verarbeiten, schiebt man es in Tansania aus dem Blick; sind die Ausführungen in Kenia teils langwierig oder bizarr, so wird eine Auseinandersetzung beim südlichen Nachbarn schlicht ausgespart.

Die kenianischen Regeln nehmen mit den Voraussetzungen für den Erwerb jedoch nicht ihr Ende. Eine eigene Vorschrift regelt den Fall des Verlusts der Staatsbürgerschaft (*deprivation of citizenship*). Sie nennt sieben Gründe, darunter der erste: wer sich in Schrift oder Rede unloyal oder unzufrieden/entfremdet mit/von Kenia zeigt (*disloyal or disaffected, Section 95 (1) (a)*). Die Frustrationstoleranz ist bemerkenswert niedrig. Wie die überreale Größe des Präsidenten auf einen realen Mangel verweist, so zeigt die geringe Toleranz an dieser Stelle die Furcht davor, dass die Einigung im Inneren misslingen könnte. *Wer nicht für mich ist, der ist gegen mich, und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut* (MT 12, 30).

Eine parallele Bestimmung findet sich in der tansanischen Verfassung nicht. Das würde sich auch mit dem Befund nicht vertragen, dass man dort das Problem *toto coelo* leugnet. Möglich wurde das, weil sich die zugrundeliegende Problematik weniger scharf bemerkbar machte. In Kenia, wo das Problem verfeindeter Ethnien selbstverständlich auch nicht per Verfassungsdekret gelöst werden kann, soll es vom Rechtstext zumindest eingekreist werden, das Vertrauen liegt darauf, die Realität durch das Wort einzuhegen.⁵⁶

In Tansania sollten Friede und Einheit durch „*public opinion*“ und eine wertorientierte Präambel gesichert werden.⁵⁷ Ein Grundrechtsteil wurde erst im Jahr 1982 in die neue tansanische Verfassung aus dem Jahr 1977 integriert. Zehn Jahre später wurde das Einparteiensystem abgelöst.

4. Reproduktion alter Strukturen im Vaterkampf: Das Erbe von Gewalt in Rechtsform

Im Bruderkampf gegen den Vater wendet die Brudergemeinschaft das Mittel des Vaters an, *Gewalt*, um das Gewaltmonopol zu brechen.⁵⁸ Dabei gerät sie in seinen Bann. Das tritt etwa bei der autoritären Gestalt des Präsidenten zu Tage, die oben thematisiert wurde. Dass sich *de facto* wenig ändert, kann nur deshalb verkraftet

56 Freud (Fn. 33), S. 40 ff.; Horkheimer/Adorno verweisen auf etwas Vergleichbares für moderne Wissenschaften. Ihrer Analyse nach „umstellen“ sie das Unverständene solange mit Formeln und Theoremen, bis aus dem unliebsamen Unbekannten ein Eingeeordnetes wird, ohne dass solche Einordnung etwas über den Gegenstand vermochte, Horkheimer/Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, Frankfurt am Main 2004, S. 31.

57 Parkinson (Fn. 21), S. 235.

58 Freud (Fn. 33), S. 201 ff; auch Prempeh (Fn. 38), S. 50 f. plädiert dafür, die präsidiale Sonderstellung als kolonialen Transfer zu begreifen. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-2-190>

werden, weil der Träger der Gewalt nicht mehr formell übergeordnet ist, allerdings nicht seiner Herkunft, sondern seiner Funktion nach; dass er kein Fremder mehr ist, sondern aus der eigenen Mitte hervorgeht. Brecht thematisiert die Methode in einem anderen Kontext in den *Flüchtlingsgesprächen*:

„Ziffel:

(...) *Es heißt: Wer andere beherrschen will, muss lernen, sich selber zu beherrschen. Aber es müsste heißen: Wer andere beherrschen will, muss ihnen lehren, sich selbst zu beherrschen. Die Leute in diesem Land werden also nicht nur von den Gutsbesitzern und Fabrikanten beherrscht, sondern auch von sich selbst, was Demokratie⁵⁹ genannt wird. In der Demokratie kommt dazu die Redefreiheit,⁶⁰ und der Ausgleich wird dadurch geschaffen, dass es verboten ist, sie zu missbrauchen,⁶¹ indem man redet. Haben Sie das verstanden?*

Kalle:

Nein.

Ziffel:

*Das macht nichts. (...)*⁶²

Das Prinzip des *Vaters* überlebt nicht nur seine physische Präsenz, sondern wird durch die physische Abwesenheit auch noch bestärkt.⁶³ Aber nicht nur das Prinzip der Gewalt am Grunde der Rechtsform⁶⁴ reproduziert sich im Nachfahren. Auch andere, trivialere Elemente können übernehmen und *gegen* den Vater gekehrt werden. Ein Beispiel hoher intellektueller Leistung, also sublimierter Wut, haben wir oben bereits kennengelernt: Mit dem Verweis auf die Verfassungstradition Englands wurde in Tansania versucht, ein als fremd empfundenen Element, eine *Bill of Rights*, aus der Verfassung fernzuhalten.

Außerdem stehen, in englischer Tradition,⁶⁵ der Legislative weitreichende Kompetenzen zu: Das einzige subjektive Recht, das in der tansanischen Verfassung neben dem Parteieintritt (*Section 5*) festgeschrieben wird, ist das Wahlrecht (*Section 4 (1)*). Das wiederum steht unter Parlamentsvorbehalt, wobei das Parlament allerdings an bestimmte Versagungsgründe gebunden ist (*Section 4 (3)*). Durch Parlamentsbeschluss (*Act of Parliament*) kann auch die Verfassung vollständig geändert werden, keiner ihrer Teile wäre von einer Änderung *per se* ausgenommen. Das entspricht der englischen Rechtstradition, in der mit einfacher Parlamentsmehrheit jede Verfassungsbestimmung geändert werden kann.⁶⁶ Allerdings entsprach eine Ewigkeitsklausel auch gar nicht dem Interesse der Verfassungsschreiber, die ihre Souveränität nur ungern einschränken und keinesfalls eine zu starke Bindung an einen Text wollten, dessen Gestaltung nicht ihrer freien Disposition oblag.

In der tansanischen Verfassung befasst sich *Section 51* mit derartigen Verfassungsänderungen und gewährt ausdrücklich, dass jede Vorschrift der Verfassung änderbar ist, schreibt allerdings eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung vor („*any provision of this Constitution*“). Eine analoge Vorschrift findet sich in der kenianischen Verfassung in *Section 48*. Dort bedarf es einer Mehrheit von 65 %. Die Wahl darf solange wiederholt wer-

59 Oder für unsere Zwecke: Souveränität.

60 In Tansania in der Präambel der Verfassung, in Kenia in *Section 79*.

61 In Kenia aufgelistet in *Section 79 (2)*.

62 Brecht, *Flüchtlingsgespräche*, Frankfurt am Main 2000, S. 92 f.

63 Legendre (Fn. 14), S. 131.

64 Derrida, *Gesetzeskraft, der ‚mystische Grund der Autorität‘*, Frankfurt am Main 1991, bes. S. 12 ff.

65 James, *Introduction to English Law*, London 1985, S. 107 f.

66 James (Fn. 65), S. 107. Dort wird der Sachverhalt so erklärt: „*Further, since Parliament is ‚sovereign‘ it can, without any special procedure, and by simple Act, alter any law at any time, however fundamental it may seem to be.*“ <https://doi.org/10.3771/0023-4634-2012-2-190>

den (*Subsection* (2)), bis nicht 35 % der Mitglieder der Nationalversammlung negativ votieren.

Man könnte die Regeln zu Verfassungsänderungen als Direktimport anderer Verfassungen verstehen, doch würde das den Blick auf die Gründe vor Ort verstellen; dagegen bietet sich eine Lesart an, die in den Vorschriften eine Abwägung widerstreitender innerer Interessen erblickt: einmal das eminente Interesse, nicht auf ewig an einen zumindest partiell heteronomen Text gebunden zu sein, andererseits aber auch die Furcht vor innerer Instabilität. Die Furcht davor, dass eine Gruppe die andere unterwerfen könne, weil sie über eine minimale Parlamentsmehrheit verfügt (und den Präsidenten stellt), scheint sich der Regelung entnehmen zu lassen, ohne ihr Gewalt anzutun.

Die Verfassung wurde also keinesfalls als ewiges Manifest verstanden, keine Rechte werden als *selbst evidente* proklamiert; sie wurde vielmehr erst notwendig durch die Entmachtung des Vaters.⁶⁷ Zur Entmachtung mussten sich die Brüder verabreden, weil ihnen allein die Mittel nicht zu Gebote standen.⁶⁸ Deshalb schmieden sie den Pakt (von lat. *pactus*: verabredet), der sich dann im Verfassungstext niederschlägt. Verabredet sind dabei die von außen zu ‚Afrikanern‘ und ‚Brüdern‘ Identifizierten. In Wahrheit sind sie höchst heteronom.⁶⁹ Sie finden ihr Gemeinsames darin, die unterdrückende, fremde Gewalt abzuwerfen und sich einer neuen, durch Fraternität begründeten, unterzuordnen.⁷⁰

Nicht das konservative Moment, gemeinsame Werte bewahren zu wollen, stellt sich in den Vordergrund, sondern ein subversives. Deshalb vielleicht fehlt den Verfassungen jene Aura von Ewigkeit, die andere Verfassungen geradezu auszeichnet.

III. Reflexion

1. Zweite Lese

Wer einen Versuch wagt, setzt sich am Ende stets der Frage aus, ob der Versuch glückte. Es wäre also zu rekapitulieren, was als Ertrag übrig blieb. Eine *zweite Lese* muss das markieren können, was durch den Versuch *neu* hervortrat, was durch ihn über den Bannkreis des *immer schon Bekannten* hinaus erfahren werden konnte.

So wäre es beispielsweise verkehrt zu behaupten, den Verfassungstexten die ethnischen Konflikte abgeschaut zu haben. Mit ihrer Kenntnis trat man an die Lektüre heran. Etwas mag aber dennoch erkannt worden sein. Der grundverschiedene Umgang mit tatsächlichen Problemen innerhalb der jeweiligen Texte, auf der kenianischen Seite umfangreiche Vorschriften zur Staatsbürgerschaft und Grundrechte, die auch dafür eingefügt wurden, um Minoritäten zu schützen,⁷¹ auf der tansanischen Seite eine Leugnung des Problems, lassen sich zwar damit begründen, dass die Probleme in Kenia intensiver zu Tage traten und die britischen Kolonialherren mit wachsamerem Auge auf eine Lösung des Konflikts, zumindest aber eine rechtliche Einhegung bedacht waren. Darüber hinaus lässt sich aber erahnen, dass bestimmte Dinge nur zur Sprache kommen, wenn sie dorthin getrieben werden.

67 Pateman (Fn. 43), S. 2 f.

68 Freud (Fn. 33), S. 196.

69 Freud verweist darauf, dass als Brüder nicht nur Geschwister im leiblichen Sinne gelten können, sondern alle jungen Stammesmitglieder, Freud (Fn. 33), S. 52 f.

70 Pateman (Fn. 43), S. 80: Sie sind „*subject to the same higher authority, and hence brothers.*“.

71 Parkinson (Fn. 21), S. 219.

Die Frage nach der Rechtsform als geerbter, nach *Gewalt* als dem väterlichen Prinzip und der Umgang mit einem solchen Erbe, drängt sich als Anschlussfrage auf. Dabei wäre theoretisch zu ergründen, ob die Figur des Vaters und die von Recht gleichursprünglich sind (so Freud),⁷² oder ob die Vaterfigur selbst sich nur in bereits rechtsförmig geprägten Strukturen herausbilden kann (so Lacan).⁷³ Anhand der betrachteten Verfassungen kann dem Umgang mit diesem Erbe nachgespürt werden. Dabei tritt zutage, dass man zwar keineswegs *auf ewig* an das geerbte Prinzip gebunden sein wollte, seine Fremdheit verzeichnete und als schädlich empfand⁷⁴ – ein Blick auf die heutigen Fassungen der jeweiligen Verfassungstexte gibt aber doch zu erkennen, dass sich das fremde Prinzip längst zum eigenen entwickelt hat, dass die *via altera*, die man sich in der Hoffnung offenhielt, etwas Eigenes kreieren zu können, nicht eingeschlagen wurde. Die Verfassungen gleichen, in ihrer heutigen Form weit mehr noch als in ihrer ursprünglichen, denen westlicher Staaten. Die aktuelle tansanische Verfassung enthält einen Grundrechtsteil (*Sections 12-32* der heutigen Verfassung, inbegriffen seit 1982). Unter dem Druck der Opposition ist in Kenia wenn auch nicht *de jure*, so doch *de facto* eine Trennung zwischen Staatsoberhaupt und Regierungschef eingeführt worden. Im August 2010 trat nach jahrelangen, oft blutigen Auseinandersetzungen eine neue Verfassung in Kraft. Besonderen Wert wurde darauf gelegt, die Rolle des Präsidenten zu begrenzen und institutionelle Reformen zur Korruptionsbekämpfung durchzuführen. Dabei fielen hier analysierte Passagen teilweise aus dem Text: Die Vorschriften zur Staatsbürgerschaft haben sich normalisiert, Grundrechte wurden gestärkt, und die Präsidentenfigur tritt etwas zurück.⁷⁵

Auch sonst sind eher Assimilierungstendenzen zu identifizieren als Sonderwege. Der Wert, den man darauf legte, sich nach Abzug der Kolonialherren doch noch *anders* entscheiden zu können, hat sich nicht ausgezahlt. Ein Befund, an dem nicht das Faktum des Scheiterns erstaunt, sondern die Spuren der Hoffnung, dass es sich doch einmal anders ergeben könnte.⁷⁶

Auch das allgemeine Problem der Kommunikation muss betrachtet werden: Wie kann mit einem Text ein kommunikatives Verhältnis aufkommen? Zur Ermöglichung dessen bedarf es größter Aufmerksamkeit, man muss den Text sprechen lassen, wo er sprechen will, hinhören, sich einlassen. Dagegen steht die Macht der Vorinformation, des Vorverständnisses, die ein solches Verstehen prekär werden lässt. Kommunikative Defizite zu überwinden stellt eine der größten Schwierigkeiten für eine psychoanalytisch informierte Lesart von Verfassungen dar. Bereits die Vorauswahl der Theorien von Nietzsche und Freud bürdet dem Text Schwierigkeiten auf, die er nicht zu lösen vermag. Die theoretischen Vorannahmen sind dabei nicht jenseits der Kritik, sondern Teil des Problems. Wenn auch beim Blick auf das Neue viel vom Vorverständnis präformiert ist, so kann doch zumindest eine Besonderheit als Resultat eines ausgewiesenen psychoanalytischen Blickes verzeichnet werden. Bei der Stellung des Präsidenten ließ sich – in der Deutung eines großen Bruders, der nach dem Obsiegen im Vaterkampf durch gegenseitigen Pakt aus dem Bruderclan hervorgeht⁷⁷ – eine affektive Aufladung der Figur erkennen, die sonst nicht so deutlich in den Blick gerückt wäre.

72 Häußler (Fn. 18), S. 306.

73 Häußler (Fn. 18), S. 307.

74 Parkinson (Fn. 21), S. 232.

75 Instruktiv: www.boell.de/weltweit/afrika/afrika-kenia-neue-verfassung-tritt-in-kraft-2010-9928.html, zuletzt gesichtet: 1.10.2010.

76 So steht das historische Verdikt, dass der Konstitutionalismus *de facto* zu einer „*extension of the classical western notion of rights*“ geführt habe, Baxi (Fn. 19), S. 545.

77 Ausführlich: Freud (Fn. 31), S. 194-217.

Das zeigen nicht nur die minutiösen Vorschriften zu Machtbefugnissen und zur Wahl des Präsidenten (der tansanische *High Court* hatte zu Beginn keine andere Aufgabe als die Wahlprüfung); gerade in dem, was man sonst gerne als *odd detail* verzeichnet und in Form einer Anekdote erzählen könnte, gibt sich dem Beobachter ein Stück Trauma und Furcht zu erkennen.

Die Norm der tansanischen Verfassung etwa, in der beschrieben wird, dass der Präsident selbst entscheidet und auf keinen Ratschlag von außen zu hören hat, trägt Züge beschädigter Rechtsgestaltung. Sie überbetont das scheinbar Selbstverständliche und gibt es so als Prekäres zu erkennen. Auch hier spielt das Symbolische eine große Rolle: Kein großer Bruder ist groß genug, ohne Rat auszukommen. Faktisch hat die Norm keine Bedeutung. Als symbolische ist sie Ausdruck einer erkämpften Emanzipation, die im Erbe unterzugehen droht.

In besonderer Weise ist auch zu bedenken, mit welcher Vehemenz dem Präsidenten nicht nur abverlangt wird, alles entscheiden zu können, alle Macht auf sich zu nehmen und damit Verantwortung in besonderem Maße zu tragen,⁷⁸ sondern wie man ihn auch physisch präsent haben möchte. So sehr sich alles um ihn dreht, so sehr hinterlässt seine Abwesenheit ein unfüllbares Vakuum, so dass er immer präsent sein muss, lieber noch in der Hauptstadt selbst als irgendwo sonst im Land, jedenfalls aber auf eigenem Grund.⁷⁹ Diese Sachlage bietet hinreichend Raum für Deutungen: Angst davor, dass die gerade erst erworbene Macht nicht ausgeübt würde, ungenutzt verstreiche; eine so große Skepsis der Wirklichkeit gegenüber, dass sie die physische Anwesenheit des Trägers der Macht verlangt, um an sich glauben zu können; eine Projektion von Hoffnung in eine Bruderfigur und ein Mal für das Ende einer Vergangenheit der Unterdrückung. Vielleicht etwas davon. Aus der Distanz nicht endgültig aufzulösen.

78 In Afrika weit mehr als in Europa war Herrschaft immer mit Verantwortung verknüpft; der schlechte Herrscher haftete mit Leib und Seele für das Misslingen seiner Sache, Freud (Fn. 33), S. 90-101, besonders deutlich: S. 93.

79 Section 9 (3) (a) der tansanischen Verfassung. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-2-190>
Generiert durch IP '18.188.96.26', am 03.09.2024, 10:16:47.